

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Stößenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 200.

Freitag, 28. August 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger im Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plasnik in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten:
a) auf dem Infanterie-Schießplatze bei Hatbehäuser:
vom 31. August bis mit 5. September dieses Jahres täglich ungefähr von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
b) auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zeitthain:
nur nördlich des Mühlwitzer Weges,
vom 31. August bis mit 5. September d. J. täglich ungefähr von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist.
Der Mühlwitzer Weg ist bei allen Schießen für den Verkehr frei, die Mühlberger Straße dagegen ist gesperrt.
Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.
Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. Nr. 346b. D., abgedruckt in Nr. 106 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 336¹ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.
Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.
Stößenhain, am 26. August 1908.
518 b D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Folgende von uns auf das Jahr 1908 ausgestellte Radfahrkarten
No. 450 vom 25. 2. 1908 lautend auf Frey Müller, Schüler,
" 525 " 8. 3. 1908 " Hermann Hörnig, Eisenwerksarbeiter,
" 654 " 24. 3. 1908 " Frey Schule, Einj.-Freiwilliger,
" 898 " 2. 4. 1908 " Johann Großmann, Bäckermeister,
" 960 " 11. 4. 1908 " Helene Schüge, Telegraphengehilfin,
" 1355 " 22. 7. 1908 " Frey Bergmann, Schüler,
sind verloren gegangen.
No. 157 vom 16. 1. 1908 " Oswin Große, Fleischermeister,
ist als gestohlen angezeigt worden.
Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 25. August 1908.
Dr. Scheiber. Stb.

Freibant Riesa.

Morgen Sonnabend, den 29. August d. J., von vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibant im städtischen Schlachthof das Fleisch zweier Rinder zum Preise von 50 und 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, den 28. August 1908.
Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Freibant Zeitthain.

Morgen Sonnabend nachmittag von 5—7 Uhr gelangt das Fleisch eines Schweines in gepökeltem Zustande zum Verkauf. Pfund 30 Pf. Der Gemeindevorstand.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, 28. August 1908.

—* Vom 1. September ab verkehrt anstelle der jetzigen, nur zur Briefbeförderung benutzten Botenpost täglich 515 vorm. eine Gärtepost von Riesa nach Strehla (We), mit der Postschiffen jeder Art besetzt werden. Hierdurch gelangen Pakete nach Strehla, die nach 1/2 7 Uhr abends und Wertbriefe nach Strehla, die nach 1/8 8 Uhr abends hier aufgegeben werden und bisher bei einer Beförderung über Ohsch in Strehla erst bei der 2. Beförderung am andern Morgen abgetragen wurden, bereits auf dem 1. Bestellgange zur Abtragung.
—* Mittels Militärsonderzüge werden morgen die beiden hiesigen Feldartillerieregimenter Nr. 32 und 68 ins Mandovergelände beordert. Die Sonderzüge fahren bis Plauen im Vogtland, wo sie im Laufe des Nachmittags eintreffen werden.
—* Die Landwirtschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden schreibt uns in Ergänzung einer kürzlich gegebenen Notiz, Angabe des Eigentümers der versicherten Gegenstände bei Mobiliar-Versicherungen beitr.: „Wendings bestimmen nicht nur die Versicherungsbedingungen, sondern auch das sächsische Mobiliar-Versicherungsgesetz, daß in jedem Versicherungsantrage der Eigentümer der versicherten Gegenstände angegeben sein soll, aber es ist allgemeiner Geschäftsgrundsatz und durch höchstgerichtliche Entscheidungen als Rechtsnorm festgestellt worden, daß bei häuslichem Mobiliar, gleichviel, wer die Versicherung genommen hat, die Gegenstände sämtlicher zur Familie gehörigen Personen in die Versicherung eingeschlossen sind. Eine diesbezügliche Verlautbarung im Versicherungsantrage oder in der Police wird daher nicht gefordert, sondern dieses Eigentumsverhältnis als selbstverständlich angenommen. Auch das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bestimmt, daß die Feuerversicherung sich auf die Sachen der zur Familie gehörigen Personen erstreckt. Es kann sich daher nicht um eine normale Versicherung handeln, sondern es muß ein ganz besonders gearteter Fall, vielleicht erstrebt durch erwiesene Betrugsabsichten, vorliegen, wenn sich eine Versicherungsgesellschaft auf den Einwand zurückzieht, daß das Eigentumsverhältnis zwischen Mann und Frau falsch angegeben sei, und seitens der Gerichte daraufhin die Klage abgewiesen wird. Wenn ein Mann versichert, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sachen nicht ihm allein, sondern auch seiner Frau, seinen Kindern usw. gehören. Ergibt sich aber aus einem Versicherungsvertrage ein Zweifel, so ist es Grundsatz, daß die Gerichte stets zu Ungunsten der Gesellschaft entscheiden.“

—* Das vom Reichstage am 7. Mai d. J. genehmigte Vogelschutzgesetz, das mit dem 1. September in Kraft tritt, kommt vielfachen Wünschen entgegen und will dazu beitragen, unsere heimische Vogelwelt besser wie bisher vor dem Untergange zu schützen. Das Gesetz verbietet das Zerbrechen und Ausnehmen von Vogelnestern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, ferner den An- und Verkauf, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der in Europa heimischen Vogelarten, ihrer Nester, Eier und Brut. Die wichtigste Bestimmung ist das Verbot des Tothenschießens, der unter hohe Strafe gestellt wird. Die Liebhaber der Stammvögel werden auf diese Textatete namentlich verzichten müssen. Auch das Fangen der übrigen Vögel mit Leim, Schlingen, Netzen, Käfigen usw. ist verboten, sobald unsere Singvögel bald aus den Vogelhandlungen verschwinden werden. Das neue Vogelschutzgesetz tritt zum ersten Male auch für Helgoland in Kraft, das zur Zeit des alten Gesetzes (1888) noch englisches Gebiet war. Während es dem Reiche nicht weiter möglich ist, zum Schutze der heimischen Vogelwelt gesetzliche Vorschriften zu erlassen, versucht es mit Erfolg weiter, auf diplomatischem Wege und auf dem Wege der Belehrung für den Schutz der Vögel zu arbeiten. So ist Hoffnung vorhanden, daß Italien in Kürze ähnliche Bestimmungen erlassen und der Pariser Konvention zum Schutze der Vögel beitreten wird. Um im Inlande unserer Vogelwelt die Existenzbedingungen zu erleichtern, hat das Landwirtschaftsministerium Anleitungen zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt herausgegeben, in denen es die Landwirte anregt, bessere Lebensbedingungen für die Vögel durch Anpflanzung von Strauchwerk, Erhaltung kleinerer Wasserläufe und alter Baumbestände zu schaffen.

—* Der 8. Sächsische Fortbildungsschultag in Meissen bringt am 6. September einen Vortrag des Schuldirektors Dr. Bargmann über Berufskunde in der Fortbildungsschule, also über ein gerade jetzt viel umstrittenes Gebiet. Es werden die beiden Seiten der Berufskunde, die praktische und die theoretische, an Anschauungsbeispielen gezeigt werden. Besonders aber werden Vorschläge interessieren für die Einrichtung der Berufskunde in mittleren und kleineren Städten und bei gemischten Massen. Es wird erwartet, daß namentlich die Kreise der Innungen, Gewerbetreibenden, städtischen Kollegien sich für diese Arbeiten im Dienste der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses erwidern und den Fortbildungsschultag in Meissen zahlreich besichtigen.

—* Einer der führenden „Genossen“ in Sachsen, E. R., hatte bekanntlich in der sozialdemokratischen „Dresdener Volkszeitung“ die Behauptung aufgestellt, in Sachsen sei das Budget von der sozialdemokratischen Landtagsfraktion mit zwei Ausnahmen traditionell be-

willigt worden und dies sei sogar im Jahre 1890 unter Führung des Genossen August Bebel, der beinahe ein Jahrzehnt Landtagsabgeordneter in Sachsen war, geschehen. Genosse Bebel nahm dieser Tage gegen diese Behauptung des Genossen E. R. in „Vorwärts“ Stellung und stellt in Abrede, daß es den sozialdemokratischen sächsischen Landtagsabgeordneten auch nur im Traume eingefallen sei, der sächsischen Regierung, mit der die genannten Abgeordneten — Bebel und Vollmar — in den Jahren 1881 bis 1890 die denkbar erbittertesten Kämpfe durchgefochten, das Budget zu bewilligen. Wohl sei aber in Sachsen bei der Abstimmung über das Budget einige Male in der Form demonstriert worden, daß die Fraktion den Saal vor der Abstimmung verließ. — Der sächsische Genosse E. R. hält aber an seiner Behauptung fest und erklärt zu den Bebel'schen Ausführungen im „Vorwärts“ folgendes: „Es ist an der Tatsache nicht zu rütteln, daß bis 1892 der Gesamtetat im sächsischen Landtage ausnahmslos in jeder Session einstimmig angenommen wurde, obwohl fünf bis acht Sozialdemokraten, darunter auch die Genossen Bebel und Liebknecht in der Zweiten Kammer saßen. An dieser Feststellung kann die Bemerkung des Genossen Bebel, die Budgetbewilligung habe den damaligen Genossen nicht im Traume einfallen können, nicht das geringste ändern. Nun meint Bebel, die Sozialdemokraten hätten einige Male durch Verlassen des Saales das Budget demonstriert. Wenn aber ein Verlassen des Saales diese Bedeutung haben sollte, hätte das doch durch eine Erklärung dokumentiert werden müssen. Solche Erklärungen sind aber nicht erlassen worden; ohne eine solche hätte das Hinausgehen der Sozialdemokraten nur als ein Ausweichen vor einer Abstimmung gedeutet werden können. Schließlich hätten die damaligen Landtagsabgeordneten in der Parteipresse von einem solchen demonstrativen Vorfalle berichten müssen; es ist aber darüber in den Berichten nichts zu finden. Uebrigens kann darüber kein Zweifel sein, daß die wirksamste Demonstration gewesen wäre, dagegen zu stimmen. Ein Hinausgehen wäre auf jeden Fall nur Stimmhaltung gewesen. Offenbar hat Genosse Bebel die Stellungnahme der früheren sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten zum Budget mit der zur Zivilisten und den Anapagen verwechselt. Da gaben die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Sachsen noch im Jahre 1890, wo Bebel zuletzt im Landtage war, eine Erklärung ab, daß sie sich der Abstimmung enthalten würden. Da es aber infolge der Abstimmungsform eine Stimmhaltung im sächsischen Landtage nicht gibt, mußten die sozialdemokratischen Vertreter, wenn sie sich wirklich der Stimme enthalten wollten, vor der Abstimmung über die Zivilisten den Saal verlassen. Ob sie es wirklich getan haben, ist aus den Landtagsakten nicht zu ersehen, es ist aber sehr

Alle Arten Drucksachen

für Geschäfte, Vereine und Privatbedarf, modern und prompt, zu bekannt soliden billigen Preisen liefert die Buchdruckerei von

Langer & Winterlich

Goethestraße 59

::: Verlag des „Riesauer Tageblatt“ :::